



Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Frönds Kamp II“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 615) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung gilt für das Grundstück Bonhoefferstraße 38 (Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 287) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Frönds Kamp II“. Der Plan, in dem die Grenzen des Geltungsbereiches dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Änderungen

Die nachfolgenden Regelungen der Gestaltungssatzung vom 15.02.1994 werden wie folgt geändert bzw. durch neue Regelungen ersetzt:

a) § 2 Nr. 2 (Firstrichtung) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2. Für das Eckgrundstück ist eine Abweichung um 90° von der im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtung zulässig.

b) § 3 Nr. 1 (Außenwandflächen) erhält folgenden Wortlaut:

1. Alle Außenwandflächen sind in Sicht- oder Putzmauerwerk auszuführen.



c) § 4 Nr. 1 (Dachform) erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Hauptbaukörper sind nur als Sattel-, Pult- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich – senkrecht gemessen von weniger als 1/3 der Gesamthöhe des Daches – zulässig. Abweichend von der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird eine Dachneigung von 30° festgesetzt.

d) § 7 Nr. 1 (Traufhöhen) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die Traufhöhe darf die Höhe von 4,40 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Erschließungsstraße nicht überschreiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Rat der Gemeinde Ostbevern am 17.12.2009 beschlossene Änderung der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Frönds Kamp II“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern - Bauamt -, Zimmer 24, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 12.01.2010

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Joachim Schindler

